

*Betreff:***Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen 2025***Organisationseinheit:*

Dezernat VIII

68 Fachbereich Umwelt

Datum:

20.11.2024

Beratungsfolge

Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.11.2024

10.12.2024

17.12.2024

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

- "1. Die Förderrichtlinien „Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung" (Anlage 1), "Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand" (Anlage 2) und "Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand" (Anlage 3) des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Zur Steigerung der Teilnahmebereitschaft an einer Umfrage zur Zufriedenheit im Förderprozess wird ein Betrag in Höhe von 300 Euro aus dem Fördertopf bereitgestellt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung vorzunehmen."

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Sachverhalt:

Mit dem Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt die Stadt Braunschweig seit 2012 die Reduktion lokaler Treibhausgasemissionen durch den Umstieg privater Haushalte auf regenerative Energien. Das Förderprogramm stellt eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme im kommunalen Klimaschutz dar und erfreut sich hoher Nachfrage unter den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt. Zudem leistet es einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien.

Zusammenfassung des Förderjahres 2024

Bis zum 15. November 2024 wurden insgesamt 934 Anträge eingereicht und Fördermittel in Höhe von über 600.000 Euro beantragt. Durch zurückgezogene und abgelehnte Anträge sind zum aktuellen Zeitpunkt ca. 470.000 Euro an Fördermitteln ausgeschöpft. Ein Großteil der Anträge entfiel auf steckerfertige PV-Anlagen (602 Anträge), von denen 15

Antragstellende den Bonus für die Sozialkomponente in Anspruch nahmen. Dadurch wurden für steckerfertige PV-Anlagen, einschließlich Bonus, über 120.000 Euro gebunden.

Erfreulich ist der Anstieg bei Mieterstromprojekten: 24 Haushalte können mit einer Leistung von 77 kWp gefördert werden, was einer beantragten Fördersumme von ca. 23.000 Euro entspricht. Der Ausbau von 33 kWp vertikale PV-Anlagen wird bei vier Antragstellenden mit bis zu 7.000 Euro unterstützt.

Für den Bereich der regenerativen Wärme wurden etwa 165.000 Euro beantragt, die sich folgendermaßen zusammensetzen: 1 Antrag für Solarthermieranlagen, 14 Anträge für Brauchwasserwärmepumpen, 5 Erdreichwärmepumpen und 101 Luft/Wasser Wärmepumpen. Einen Bonus für ein besonders klimafreundliches Kältemittel gibt es bei 72 Antragstellenden.

Der Förderbereich für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle ist mit ca. 130.000 Euro belegt (60 Anträge) sowie mit 6 Anträgen auf Sanierung auf ein Energieeffizienzhaus-Niveau, die etwa 18.000 Euro entsprechen.

Die Gesamtinvestitionssumme beläuft sich auf über 12 Mio. Euro, was einer Steigerung von mehr als 4 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Unter Berücksichtigung veränderter rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen sowie zur Erweiterung des Förderspektrums schlägt die Verwaltung eine erneute Anpassung der Förderrichtlinien für das Jahr 2025 vor.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

Schaltung einer anonymen Umfrage

Zur Förderung der Teilnahmebereitschaft an einer anonymen Umfrage zum Förderprozess wird ein Betrag in Höhe von 300 Euro in Form von Stadt-Gutscheinen zu je 15 Euro gebunden. Die Gutscheine werden im Rahmen einer Verlosung unter allen Teilnehmenden vergeben. Die Umfrage erhebt Daten zur Zufriedenheit im Förderprozess, Hintergrundinformationen wie Eigentums- oder Mietverhältnisse der Antragstellenden sowie deren Bruttojahreseinkommen. Ziel ist es, die Erkenntnisse zur Optimierung des Förderprogramms und zur Verbesserung interner Abläufe zu nutzen.

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung

Die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen bleibt weiterhin bei 200 Euro, die installierte Peakleistung der PV-Module wird im zukünftigen Förderjahr jedoch auf maximal 960 Watt begrenzt. Dies wird damit begründet, dass im Frühjahr 2025 mit der Veröffentlichung der DIN VDE V 0126-95 gerechnet wird und diese voraussichtlich eine Begrenzung der Peakleistung der PV-Module auf 960 Watt vorsieht.

Der Förderschwerpunkt „Mieterstrom“ wird folgendermaßen umstrukturiert: Zukünftig wird die Förderung unter dem Namen „Gemeinschaftliche Solarstromprojekte“ zusammengefasst. Dadurch werden die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, welche sich aus dem „Solarpaket I“ ergeben. Somit sind zukünftig auch eine „gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ und die „kollektive Selbstversorgung (Einzählermodell)“ förderfähig. Die Fördersumme für diesen Förderschwerpunkt wird im Rahmen einer zu erwartenden steigenden Nachfrage auf 4.000 Euro reduziert.

Daraus folgt zudem, dass aus dem Titel der Richtlinie 1 zukünftig der Begriff „Mieterstrom“ gestrichen wird. Die Richtlinie 1 heißt nun „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung“

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung“

bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Aufgrund einer zuletzt sehr geringen Nachfrage der Förderung für Solarthermieranlagen, soll dieser Förderschwerpunkt gestrichen werden.

Dafür wird die Aufnahme einer Luft/Luft Wärmepumpe als Förderinhalt i. H. v. 500 Euro vorgeschlagen. Dies ist damit zu begründen, dass Luft/Luft Wärmepumpen eine kostengünstige Alternative zu Gasetagenheizungen darstellen, wodurch eine bestehende Lücke bzgl. alternativer Infrastrukturen in der Wärmewende geschlossen werden kann. Luft/Luft Wärmepumpen bieten zwar nicht den gleichen Komfort wie wasserführende Heizsysteme, sind jedoch vergleichbar effizient wie Luft/Wasser Wärmepumpen und können beispielsweise auch in zukünftigen Fernwärmegebieten als treibhausgasneutrale Übergangslösung genutzt werden. Zudem ist der Doppelnutzen von Luft/Luft Wärmepumpen hervorzuheben, die vergleichbar wie wasserführende Wärmepumpen für eine Regulierung der Wohnraumtemperatur auch in Hitzeperioden nutzbar gemacht werden können. Da aufgrund des fortschreitenden Klimawandels mit einer Zunahme extremer Hitzeereignisse in Braunschweig zu rechnen ist und die Hitzebelastung der Bevölkerung in verdichteten, stark versiegelten Stadtbereichen noch verstärkt wird (vgl. Urbaner Wärmeinseleffekt), ist dieser Beitrag zur Minderung des Hitzestresses bei sommerlicher Überwärmung auch ein sinnvoller Beitrag zur Klimafolgenanpassung.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

Die Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

In der Anlage sind die aktualisierten Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen beigelegt.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1 Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung

Anlage 2 Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Anlage 3 Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll der Anteil an Solarenergie im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank).
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

4. Was wird gefördert?

a) **Steckerfertige-PV-Anlagen** (Stecker-PV), die den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Strom wird aus der steckerfertigen PV-Anlage („Stecker-PV“) erzeugt.
- Die Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA) oder 0,35 Kilovoltampere (kVA) und **die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA** (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.
- Die installierte Peakleistung der PV-Module beträgt zusammen maximal 960 Watt (dies entspricht zwei Standard-Modulen).

Folgende Bedingungen müssen hierbei eingehalten werden:

- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- Es handelt sich um eine fest montierte Stecker-PV-Anlage.
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlage und für die sachgerechte Installation zuständig.
- Es gibt keine bereits bestehende PV-Anlage auf oder an der Liegenschaft. Stecker-PV-Anlagen anderer Betreiber/-innen bzw. Wohngemeinschaften sind zulässig.
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergemeinschaft liegt vor.
- Es sind außerdem die etwaigen Vorgaben von BSINETZ einzuhalten.

Bonus für steckerfertige PV-Anlagen

Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug der nachfolgenden Leistungen berechtigt sind, erhöht sich die Förderung der steckerfertigen PV-Anlagen.

- Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung.

- Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
 - BAföG gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- b) Vertikale PV-Anlagen** (Stromerzeugende Fassade und Zäune) an Hauswänden und Zäunen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Eine Neigung von 70 Grad darf nicht unterschritten werden.
 - Die installierte Leistung der vertikalen PV-Module beträgt 3 bis 20 kWp.
- c) Gemeinschaftliche Solarstromprojekte:** Mieterstrom; Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung; Kollektive Selbstversorgung (Einzählermodell)
- Der Strom wird aus einer PV-Anlage erzeugt.
 - Am gemeinschaftlichen Solarstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
 - Die PV-Anlage hat mindestens eine installierte Peak-Leistung von 10 kW.
 - Volleinspeisungen und Leasingmodelle werden **nicht** gefördert.
 - Alle geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.
- d) Die Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)**
- Fördervoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer schriftlichen Abschlussprüfung.
 - Als Nachweis dient das Zertifikat: Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS).
 - Antragsberechtigt sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig.
 - Erstattet wird ein Teil der Kursgebühren, welche die teilnehmende Person oder der jeweilige Betrieb selbst bezahlen muss.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV-Anlagen,
- Prototype,
- Mobile PV-Anlagen,
- Anlagen von Leasingsystemen,
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungskosten sowie Installations- und Anschlusskosten bzw. bei Weiterbildungen der Kursgebühr zusammen.

Steckerfertige PV-Anlagen, Stromerzeugende Fassaden/Zäune, Gemeinschaftliche Solarstromprojekte und Weiterbildungen werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Steckerfertige PV-Anlagen (0,35 – 0,8 kVA)	200 €
Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen bei Bezug von Wohngeld, Bürgergeld, Grundsicherung oder BAföG	150 €
Stromerzeugende Fassade/Zäune (vertikale PV-Anlage, 3 - 20 kWp)	200 € je kWp
Gemeinschaftliche Solarstromprojekte (mind. 10 kWp)	4.000 € je Liegenschaft
Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)	50 % der Kursgebühren, maximal 1.000 €

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort und bei steckerfertigen PV-Anlagen der Kauf der Anlage. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben und Weiterbildungen können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen. Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Für den Antrag eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes, einer vertikalen PV-Anlage oder Weiterbildung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 16 Wochen nachzureichen. Bei Antragstellung einer steckerfertigen PV-Anlage sind die Unterlagen erst nach Beendigung der Maßnahme einzureichen (s. hierzu Ziffer 8 dieser Richtlinie).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 16 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung aller Maßnahmen sind die Kopien der Originalrechnungen der Anlage bzw. Weiterbildung vorzulegen.

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind außerdem der Nachweis über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister und ein Foto der installierten Anlage einzureichen.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über das Zertifikat „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ oder Vergleichbares nachzuweisen.
- Für vertikale PV-Anlagen sowie bei gemeinschaftliche Solarstromprojekte ist zusätzlich noch das Inbetriebnahmeprotokoll einzureichen

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Bereitstellung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll der Anteil an regenerativer Wärme im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Installationsvorhaben müssen den aktuell geltenden Bedingungen der KfW „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Heizungsförderung für Privatpersonen/Unternehmen“ (KfW Zuschuss 458 oder 459) entsprechen. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude ist möglich.

Die Anlagen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden klimafreundliche Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien. Dazu gehören Brauchwasser- und Luft/Luft Wärmepumpen, Luftwärmepumpen (Luft/Wasser), Grundwasser- (Wasser/Wasser) und Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser).

Luft/Luft Wärmepumpen werden nur gefördert, wenn dessen Außengerät auf der „Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis“ der BAfA aufgeführt sind und in Kombinationen mit dem/den Innengerät/en

- bei einer Heizleistung bis 12 kW eine Effizienz-Klasse „A+++“ oder „A++“ aufweisen oder
- bei einer Heizleistung von mehr als 12 kW ein Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad ($\eta_{s,h}$) von mindestens 150 % im Heizbetrieb erbracht werden kann.

Im Falle von Split- oder Multisplitgeräten ist die Installation von Wärmepumpen nur durch Fachbetriebe gestattet.

Wärmepumpen, welche ein Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von kleiner gleich 150 verwenden ($GWP \leq 150$, z.B. Propan), erhalten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Brauchwasserwärmepumpen	500 €
Luft/Luft Wärmepumpe	500 €
Luftwärmepumpen (Luft/Wasser)	1.000 €
Grundwasser- (Wasser/Wasser) bzw. Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	4.000 €
Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel (GWP $\leq$ 150)	500 €

Die finanzielle Förderung wird auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben und als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich) direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 8 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Bei der Beantragung des „Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel“ muss dies in der Rechnung ersichtlich werden. Bei Luft/Luft Wärmepumpen muss die Effizienz des Gesamtsystems in der Rechnung oder anderweitig aufgeführt sein.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Maßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudereich gesenkt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig¹ oder bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater/-innenliste: www.energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich und im Falle der Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA, BEG, EM Fördervoraussetzung

Die Maßnahmen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gesamtkosten bestehend aus den Materialkosten und Installationsdienstleistungen sowie die von der KfW / BEG / BAfA anerkannten Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BAfA BEG EM
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus gemäß BEG WG oder BEG NWG

5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM	25 % der BAfA-Förder-summe*
Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus	
Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal	1.500 €
Sanierung zum Effizienzhaus 85, 85 EE und 85 NH	2.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 70, 70 EE und 70 NH	3.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 55, 55 EE und 55 NH	4.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 40, 40 EE und 40 NH	4.500 €

* aufgerundet auf den vollen Hunderter

¹ Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: energieberatung@braunschweig.de, Tel.: 0531/470-39 48

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Fördersumme anhand des **Zuwendungsbescheides des BAfA**.

Ist die Fördersumme des BAfA im **Festsetzungsbescheid** (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAfA) niedriger als die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid der BAfA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 25 % der BAfA-Fördersumme (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Liefer- oder Installationschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie der Zuwendungsbescheid des BAfA und die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich) direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 16 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 16 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.